

# EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

## Ein Rechtsstaatlichkeitsmechanismus für die Europäische Union - Wesentlicher Inhalt und Kontext

Die Auszahlung von Mitteln aus dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 und des hiermit verbundenen Corona-Wideraufbaufonds (genannt Next Generation EU - NGEU) wird erstmals direkt an die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten geknüpft sein. Am 5. November 2020 haben die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rats unter deutscher Präsidentschaft eine vorläufige Einigung auf die entsprechenden Bedingungen zum Schutz des EU-Haushalts erzielt. Der dringend benötigte Durchbruch bei den Verhandlungen über den MFR und den NGEU mit einem Gesamtvolumen von über 1.800 Mrd. € ist allerdings aktuell nicht in Sicht, was auch mit eben diesem Rechtsstaatsmechanismus zusammenhängt: Polen und Ungarn haben am 16. November 2020 deutlich gemacht, dass sie die weiteren Schritte des Verfahrens zu MFR/NGEU, die Einstimmigkeit voraussetzen, blockieren werden, wenn die Regelungen zum Rechtsstaatlichkeitsmechanismus (der selber mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann) nicht verändert werden. Ungarn und Polen schwebt eine Einstimmigkeit bei der Regelung zu Sanktionen vor, so dass sie jede Maßnahme verhindern könnten. Das Europäische Parlament lehnt dagegen jede Änderung an dem gefundenen Kompromiss zum Sanktionsmechanismus ab, wie es seinerseits am [18. November](#) noch einmal deutlich gemacht hat. Gleiches gilt für eine Reihe von Mitgliedstaaten, insbesondere die Nettozahler, die die rechtmäßige Verwendung des Geldes gesichert sehen wollen. Auch beim Videogipfel der Staats- und Regierungschefs am 19. November 2020 konnte diese schwierige Blockadesituation bislang nicht auflösen werden.

### Der Rechtsstaatlichkeitsmechanismus

Der jetzt als Trilog-Ergebnis vorliegende [Verordnungs-Text](#) (Engl.) wird im Laufe des Monats November 2020 mit großer Sicherheit von den Co-Gesetzgebern Europäisches Parlament und Rat abschließend bestätigt werden. Im Rat ist nur eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, auf die sich die deutsche Ratspräsidentschaft sicher stützen kann.

Aber was genau ist Inhalt der Regelungen? Die Europaabgeordneten haben erreicht, dass das neue Gesetz nicht nur dann angewendet wird, wenn EU-Gelder direkt missbraucht werden, wie zum Beispiel in Fällen von Korruption oder Betrug. (Zu diesem Zwecke gibt es genügend andere Institutionen wie die europäische Betrugsbekämpfungsagentur OLAF). Es soll auch bei systemischen Verstößen gegen die für alle Mitgliedstaaten geltenden EU-Grundwerte angewandt werden. Zu diesen Grundwerten zählen Freiheit, Demokratie, Gleichheit und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten. Auf den einschlägigen Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wird direkt verwiesen. Die Verhandlungsführer des Parlaments bestanden zudem darauf, dass Steuerbetrug und Steuerhinterziehung als mögliche Verstöße betrachtet werden, indem sowohl Einzelfälle als auch weit verbreitete und wiederkehrende Probleme einbezogen werden sollen. Darüber hinaus gelang es dem Europäischen Parlament, einen speziellen Artikel durchzusetzen, der den möglichen Umfang der Verstöße durch die Auflistung von Fallbeispielen verdeutlicht, wie die Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz, die ausbleibende Korrektur willkürlicher oder unrechtmäßiger Entscheidungen und die Einschränkung von Rechtsmitteln, (siehe Artikel 2a).

Auf Basis dieser Vorgaben wird die Kommission ggf. vorschlagen, ein EU-Land zu sanktionieren. Das müssten die Mitgliedstaaten mit einer qualifizierten Mehrheit bestätigen. Dies wären 15 EU-Länder, die für 65 Prozent der EU-Bevölkerung stehen. Die Hürde für die Kürzung von EU-Mitteln liegt damit höher als vom Europäischen Parlament und der Kommission ursprünglich gefordert. Sie hatten vorgeschlagen, dass die Sanktionsempfehlungen nur durch eine sogenannte umgekehrte qualifizierte Mehrheit verhindert werden können sollten – also wenn 15 Länder, die für 65% der EU-Bevölkerung stehen gegen Sanktionen gewesen wären.

Als Sanktionsmaßnahmen stehen die in Artikel 4 genannten Aktionen zur Verfügung: Zahlungen aus dem EU-Haushalt können reduziert und verzögert, der Abschluss neuer Absprachen über Mittelauszahlungen verhindert werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass nur die staatlichen Institutionen sanktioniert werden und nicht die Bürger und privaten Institutionen, die die Letztbegünstigten europäischer Mittel sind. Der vereinbarte Text sieht auch den Schutz von z.B. Studenten, Landwirten und NGOs vor. Diese können fällige Beträge bei der Kommission einfordern.

Das Verfahren nach Artikel 5 des Verordnungstextes sieht vor, dass die Kommission den betroffenen Staat in einschlägigen Verdachtsfällen informiert und dieser maximal 3 Monate Zeit erhält, sich dazu zu äußern. Die Kommission soll die Auswertung aller vorgelegten Informationen in der Regel innerhalb eines Monats abschließen. Der Rat soll dann innerhalb eines Monats einen Vorschlag über angemessene Maßnahmen erhalten. Eine Entscheidung des Rates soll dann schließlich in der Regel innerhalb eines Monats spätestens aber nach 3 Monaten fallen.

### **Erste Einschätzung**

Der deutschen Ratspräsidentschaft ist mit dem jetzigen Text ein bemerkenswerter Verhandlungserfolg gelungen. Man hat einen Mechanismus vereinbart, der klar abgegrenzt ist von den Sanktionen des Artikel 7 EUV. Artikel 7 sanktioniert die Verletzung fundamentaler Grundsätze durch einen Mitgliedstaat um ihrer selbst willen. Jeder Europäische Staat, der Mitglied der Union werden will, muss die in Artikel 2 genannten Grundwerte achten, Artikel 49 Absatz 1 EUV. Dauerhafte schwerwiegende Verstöße können bis zum hin zum Stimmrechtsentzug im Rat sanktioniert werden. Sowohl gegen Polen als auch gegen Ungarn laufen solche Artikel 7 EUV Verfahren, die voraussichtlich nicht zu einem Abschluss gebracht werden können. Die notwendigen Mehrheiten für dieses Verfahren sind nicht sicher gegeben. Auf der ersten Stufe erfordert die Feststellung einer dauerhaften schwerwiegenden Verletzung der Grundwerte eine 4/5 Mehrheit. Eine Sanktion nach Artikel 7 Absatz 2 erfordert Einstimmigkeit, die nicht erreicht werden kann, wenn Polen und Ungarn sich gegenseitig im Rat „den Rücken freihalten“. Die grundsätzlichen Probleme des Artikels 7 EUV kann man aber nicht durch sekundärrechtliche Regelungen umgehen. Deshalb ist es wichtig, dass der jetzt vereinbarte Rechtsstaatsmechanismus immer einen Zusammenhang zum Schutz des europäischen Haushalts bewahrt. Dies ist bis hin zum jetzigen Trilogergebnis gelungen.

### **Ergebnisse des Video Gipfels vom 19. November und das mögliche weitere Vorgehen**

Am Abend des 19. November haben die Staats- und Regierungschefs eine [Videokonferenz](#) abgehalten, in der es um das weitere Vorgehen im Rahmen der Corona-Pandemie ging. Nur am Rande wurde erörtert, wie man aus der oben beschriebenen Sackgasse mit dem MFR und den NGEU Verhandlungen heraus kommen könnte. Man hat sich aber schnell vertagt, weil eine Einigung nicht absehbar war.

Denkbar wäre es, den Corona-Wiederaufbaufonds NGEU ohne Polen und Ungarn im Rahmen einer sogenannten „Verstärkten Zusammenarbeit“ fortzusetzen. Die beiden Länder würden dann kein Geld aus dem Fonds erhalten. Die Entscheidungen würden dann nur mit 25 Mitgliedstaaten getroffen, was eine Blockade unmöglich machen würde. Es ist aber fraglich, ob Ungarn und Polen in diesem Fall der Erhöhung der Eigenmittelobergrenze zustimmen würden, die die Voraussetzung für den Corona-Wiederaufbaufonds ist. Der nächste MFR muss aber auf jeden Fall von allen Mitgliedstaaten abgesegnet werden, für diese stehen Alternativen nicht zur Verfügung.

### **Hintergrund**

Den Europäern ist das Thema ein wichtiges Anliegen. In einer [Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2019](#) stuften mindestens 85 % der Befragten in der EU alle Aspekte der Rechtsstaatlichkeit als wesentlich oder wichtig ein. In einer [Umfrage vom Oktober 2020](#) sagten 77 % der Befragten, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Grundsätze durch die nationalen Regierungen Bedingung für den Erhalt von EU-Mitteln sein sollte.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Dr. Lars Friedrichsen

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
bei der Europäischen Union  
Boulevard St. Michel 80  
B-1040 Brüssel

**Telefon:** +32 2 741 6000

**Fax:** +32 2 741 6009

**E-Mail:** [lars.friedrichsen@mv-office.euailt](mailto:lars.friedrichsen@mv-office.euailt)

**Internet:** [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)